VERORDNUNG (EWG) Nr. 3243/80 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1980

zur Einführung der Möglichkeit, für das Wirtschaftsjahr 1980/81 langfristige Verträge für die private Lagerhaltung bestimmter Tafelweine abzuschließen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 12a Absatz 5 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus der Vorbilanz für 1980/81 geht hervor, daß die zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres festgestellten verfügbaren Mengen Tafelwein den voraussichtlichen Gesamtbedarf für das betreffende Weinwirtschaftsjahr um mehr als die Verbrauchsmenge von vier Monaten überschreiten. Damit sind die Voraussetzungen für die Möglichkeit zum Abschluß langfristiger Lagerverträge im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 der obengenannten Verordnung erfüllt.

Die obengenannte Vorbilanz läßt das Vorhandensein von Überschüssen erkennen, insbesondere bei allen Tafelweinarten sowie bei Tafelweinen, die mit diesen in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für diese Tafelweinarten ist die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge vorzusehen.

Nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kann der Beihilfebetrag bei langfristigen Verträgen bis zu 20 % erhöht werden. In Anbetracht der Verhältnisse dieses Wirtschaftsjahres und insbesondere der verfügbaren Mengen, die den Abschluß langfristiger Verträge auslösen, erscheint es angezeigt, eine Erhöhung der in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2252/80 (4), vorgesehenen Beihilfe um 10 % vorzusehen. Für Tafelweine, deren Qualitätsniveau die Durchschnittsqualität der Tafelweine, für die langfristige Lagerverträge abgeschlossen werden können, übersteigt und deren Preis infolgedessen höher liegt, erscheint es angezeigt, eine Erhöhung um 20 % vorzusehen.

Um den Markt nachhaltiger zu entlasten und neue Schwierigkeiten nach dem Auslaufen der bereits geschlossenen kurzfristigen Lagerverträge zu vermeiden, ist es angebracht, den Abschluß eines langfristigen Lagervertrags für Wein zu genehmigen, für den vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein kurzfristiger Lagervertrag abgeschlossen worden ist.

Zur Anwendung von Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 muß die Höchstmenge des Vertragstafelweins bekannt sein, die für die Destillation gemäß diesem Artikel in Frage kommt. Es ist daher vorzusehen, daß die Erzeuger den Interventionsstellen die notwendigen Auskünfte geben. Die sehr geringen Mengen Tafelwein der Arten R III, A II und A III, auf die sich die langfristigen Lagerverträge erstrecken, rechtfertigen es nicht, die Erzeuger dieser Weine zu den genannten Mitteilungen zu verpflichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für alle Tafelweine sowie für Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, wird die Möglichkeit zum Abschluß langfristiger Lagerverträge eröffnet, sofern sie folgenden Bedingungen entsprechen :

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 227 vom 29. 8. 1980, S. 10.

I. Weißweine	
a) vorhandener Mindestalkoholgehalt :	10 % vol
b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) :	4,5 g je Liter
c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :	9 Milliäquivalente je Liter
d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :	155 mg je Liter
e) Restzuckerhöchstgehalt :	2,5 g je Liter
f) Beständigkeit an der Luft :	mindestens 24 Stunden
g) ohne Geschmackfehler ;	
II. Rotweine	
a) vorhandener Mindestalkoholgehalt :	10 % vol
b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) :	
— bei Weinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 11 % vol :	5 g je Liter
— bei Weinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol :	4,5 g je Liter
c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :	
— bei Weinen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 12,5 % vol :	12 Milliäquivalente je Liter
— bei Weinen mit einem Alkoholgehalt von 12,5 % vol und mehr :	14 Milliäquivalente je Liter
d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :	120 mg je Liter
e) Restzuckerhöchstgehalt :	2,5 g je Liter
f) Beständigkeit an der Luft :	mindestens 24 Stunden
g) ohne Geschmacksfehler,	
h) ohne Weinanteile von Hybriden.	

Roséweine müssen den vorgenannten für Rotweine vorgesehenen Bedingungen entsprechen, abgesehen von den Höchstgrenzen für schweflige Säure ; diese Höchstgrenzen sind diejenigen, die für Weißweine gelten.

Für Tafelweine der Arten R III, A II und A III gelten jedoch die Bedingungen unter den Buchstaben a), d) und e) nicht.

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung gelten :

— als in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Tafelwein der Weinart A I stehend die weißen Tafelweine, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 12 % vol und nicht mehr als 14 % vol haben und die nicht zu den Weinarten A II oder A III gehören ;

— als in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Tafelwein der Weinart R I stehend die roten Tafelweine, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 12 % vol und nicht mehr als 12,5 % haben und nicht der Weinart R III angehören ;

— als in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Tafelwein der Weinart R II stehend die roten Tafelweine, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 12,5 % vol und nicht mehr als 14,5 % vol haben und nicht der Weinart R III angehören.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Lagerverträge wird die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 vorgesehene Beihilfe um 10 % erhöht. Für diejenigen Tafelweine, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen wird dieser Betrag jedoch um 20 % erhöht :

I. Weißweine

a) vorhandener Mindestalkoholgehalt :	11 % vol
b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) :	4,5 g je Liter
c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :	8 Milliäquivalente je Liter
d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :	135 mg je Liter
e) Restzuckerhöchstgehalt :	2 g je Liter
f) Beständigkeit an der Luft :	mindestens 24 Stunden
g) ohne Geschmacksfehler ;	

II. Rotweine

a) vorhandener Mindestalkoholgehalt :	11 % vol
b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) :	4,5 g je Liter
c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :	11 Milliäquivalente je Liter
d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :	95 mg je Liter
e) Restzuckerhöchstgehalt :	höchstens 2 g je Liter
f) Beständigkeit an der Luft :	mindestens 24 Stunden
g) ohne Geschmacksfehler,	
h) ohne Weinanteile an Hybriden.	

Roséweine müssen den vorgenannten für Rotweine vorgesehenen Bedingungen entsprechen, abgesehen von den Höchstgrenzen für schweflige Säure ; diese Höchstgrenzen sind diejenigen, die für Weißweine gelten.

Für Tafelweine der Arten R III, A II und A III gelten jedoch die Bedingungen unter den Buchstaben a), d) und e) nicht.

Artikel 3

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen kurzfristigen Lagerverträge werden auf Antrag des Lagerhalters für diejenige Menge gekündigt, für die der Lagerhalter gleichzeitig einen langfristigen Lagervertrag schließt.

In diesem Fall bleibt für die Menge, für die ein langfristiger Lagervertrag geschlossen worden ist, der Anspruch auf Beihilfe für die kurzfristige Lagerhaltung für den Zeitraum bestehen, in dem ein solcher Vertrag bestanden hat.

Artikel 4

(1) Der Abschluß langfristiger Lagerverträge mit Ausnahme der Verträge für Tafelwein der Arten R III, A II und A III setzt voraus, daß der Erzeuger der Interventionsstelle die gesamte Tafelweinmenge mitteilt, die er im laufenden Wirtschaftsjahr erzeugt hat.

Zu diesem Zweck reicht der Erzeuger folgende Dokumente ein :

— für den aus frischen Trauben bereiteten Wein einen Durchschlag der gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 134 der Kommission ausgestellten Ernteerklärung oder -erklärungen oder eine gleichartige Bescheinigung der zuständigen Behörde ;

— für den aus Traubenmost oder teilweise fermentiertem Traubenmost bereiteten Wein einen Durchschlag des oder der zur Beförderung des von ihm gekauften Weins bis zur Weinbereitungsanlage ausgestellten Begleitdokuments oder Begleitdokumente.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Mai 1981 die für die Destillation gemäß Artikel 12a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Frage kommende Höchstmenge des unter langfristigen Lagervertrag fallenden Tafelweins mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident